



# GEMEINDEAMT RAGNITZ

8413 Gundersdorf 17  
 UID-Nr.: ATU54024602  
 Telefon: (03183)8388-0 ♦ Telefax: (03183)8388-5  
 e-Mail: gde@ragnitz.gv.at

GZ: 852/2023/12

Ragnitz, 15.12.2023

## VERORDNUNG vom 15.12.2023

mit der die

### ABFUHRORDNUNG der Gemeinde Ragnitz vom 15.12.2022

geändert wird.

#### § 7

#### **Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)**

- (6) Für die Gemeinde Ragnitz werden folgende Standorte für die Einrichtung einer Sammelstelle festgelegt.

<u>Gundersdorf:</u>	neben Parkplatz Tennisplatz/Bauhof der Gemeinde Ragnitz;
<u>Haslach/Stiefing:</u>	neben alter Presshütte gegenüber vom Gasthaus Haselbinder;
<u>Oedt:</u>	bei Pumpwerk ARA Oedt;
<u>Oberragnitz:</u>	im Bereich der Hirtzenbachbrücke;
<u>Badendorf:</u>	im Bereich des Löschteiches Frühwald
<u>Edelsee:</u>	neben Parkplatz des Buschenschankes Großschmidt;
<u>Laubegg:</u>	Dreschhütte Laubegg;
<u>Ragnitz:</u>	Trockenanlage Ragnitz – im Bereich des Wohnhauses Ragnitz 29
<u>Leibnitz:</u>	Ressourcenpark Leibnitz, Industriestraße 1, 8430 Leibnitz

#### § 15

#### **Grundgebühr**

- (1) Als Grundlage der Berechnung werden Einwohnergleichwerte der Liegenschaft herangezogen. In der verbrauchunabhängigen Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die

Erhaltung und Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

a) Haushalte

aa) pro Person mit Hauptwohnsitz (1 EGW)	€	19,16
ab) pro Person mit Nebenwohnsitz (1 EGW)	€	19,16

b) Betriebe, Ämter, und Freiberufler je Arbeitnehmer

ba) am Betriebsstandort mehr als 20 Stunden Beschäftigte	0,50 EGW je Dienstnehmer
bb) am Betriebsstandort weniger als 20 Stunden Beschäftigte	0,25 EGW je Dienstnehmer
bc) mobile Beschäftigte (Kraftfahrer, Zusteller)	0,10 EGW je Dienstnehmer

Für die Berechnung der Grundgebühr (EGW) werden nur jene Dienstnehmer herangezogen, die Ihren Hauptwohnsitz bzw. Nebenwohnsitz nicht in der Gemeinde Ragnitz zum jeweiligen Stichtag haben.

- c) Schulen und Kindergärten: 0,50 EGW je 10 Kinder  
 d) Gasthäuser, Buschenschenken und Vereinslokale: 2,00 EGW  
 e) Privatzimmervermieter und Beherbergungsbetriebe: 1,00 EGW je 365 Nächtigungen pro Jahr

## § 16

### Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen bei biogenen Siedlungsabfällen.

Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtungen anfallen.

1. Für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- und Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€	180,32	pro Jahr
Kunststoffgefäß	240 l	€	360,64	pro Jahr

2. Für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	€	103,48	pro Jahr
Kunststoffgefäß 8 wöchige Entsorgung	80 l	€	51,74	pro Jahr
Kunststoffgefäß – 2 Haushalte pro Haushalt	80 l	€	51,74	pro Jahr
Kunststoffgefäß	120 l	€	126,50	pro Jahr
Kunststoffgefäß – 2 Haushalte pro Haushalt	120 l	€	63,25	pro Jahr
Kunststoffgefäß	240 l	€	253,00	pro Jahr
Kunststoffgefäß – 2 Haushalte pro Haushalt	240 l	€	126,50	pro Jahr
Kunststoffgefäß – 3 Haushalte pro Haushalt	240 l	€	84,33	pro Jahr
Kunststoffgefäß	360 l	€	379,50	pro Jahr
Kunststoffgefäß	1100 l	€	1159,50	pro Jahr

Im Bedarfsfall können 110 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsack kostet € 8,82.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

## § 18

### Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

Diese Änderungen treten mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

Manfred Sunko



kundgemacht am: 15.12.2023  
abgenommen am: